

Betriebspraktikum

Welche rechtlichen Bestimmungen sind zu beachten?

Jugendarbeitsschutzgesetz	Für Praktikanten unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz(JArbSchG). Danach ist Kind, wer unter 15 Jahre alt ist, gleiche Regelungen gelten für Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht noch nicht erfüllt haben. Jugendlicher ist danach, wer mind. 15, aber noch keine 18 Jahre alt ist. Das Beschäftigungsverbot für Kinder gilt nicht im Rahmen des schulischen Praktikums.
Tägliche Arbeitszeit	Kinder: 7 Stunden zzgl. Pausen Jugendliche: 8 Stunden zzgl. Pausen
Wöchentliche Arbeitszeit	5 Tage Kinder: max. 35 Stunden Jugendliche: max. 40 Stunden Unterrichtszeiten gehören zur Arbeitszeit.
Pausen	Ruhepausen: mind. 15 Minuten Arbeitszeit 4,5 – 6 Std.: 30 Minuten Arbeitszeit: > 6 Std: 60 Minuten Länger als 4,5 Std. dürfen Schüler/innen ohne Pause nicht beschäftigt werden.
Erholungszeit	12 Stunden zwischen 2 Arbeitstagen
Nachtarbeit	Nachtruhe ist von 20:00 – 6:00 Uhr. Nachtarbeit für Jugendliche möglich. Es gibt spezielle Regelungen für einige Berufe, wie z. B. Gaststättengewerbe oder Bäckereien. Informationen geben das JArbSchG und die Kammern.
Arbeit am Wochenende und an Feiertagen	Samstags- und Sonntagsarbeit ist verboten, Ausnahmen sind für einige Berufe möglich, dann erfolgt eine Freistellung an einem anderen Wochentag. Mindestens 2 Sonntage im Monat müssen frei bleiben. An gesetzlichen Feiertagen gilt Beschäftigungsverbot. Informationen geben das JArbSchG und die Kammern.
Aufgaben für Praktikanten	Kinder dürfen nur mit leichten Tätigkeiten beschäftigt werden, bei Jugendlichen gibt es ebenfalls Einschränkungen. Schweres Heben, psychische Belastungen, Akkordarbeiten und Arbeiten, die mit Gefahren für die Gesundheit verbunden sind, sind verboten. Informationen geben das JArbSchG und die Kammern.
Arbeitskleidung	Schutz-ausrüstungen müssen nach den Unfallverhütungsvorschriften zur Verfügung gestellt werden, eine Einweisung über Unfall- und Gesundheitsgefahren ist erforderlich.

Datenschutz	Der Praktikant ist auf seine Schweigepflicht hinzuweisen.
Gesundheitszeugnis	Nach § 43 Infektionsschutzgesetz ist für den Umgang mit Lebensmitteln im Praktikum eine Belehrung des Gesundheitsamtes erforderlich. Informationen und Termine erfahren Sie direkt dort, in der Regel unterstützen die Schulen ihre Schüler.
Vergütung	Beim Schülerpraktikum und Schnupperpraktika oder im Rahmen einer Bewerberauswahl ist eine Vergütung nicht üblich. Langzeitpraktika, Einstiegsqualifizierungen und Bildungsmaßnahmen können vergütet und ggf. durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert werden. Fahrtkostenübernahme ist möglich.
Sozialversicherungen	Beim Schülerpraktikum sind keine Beträge für Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen. Beim Ferienpraktikum gilt dies, wenn keine Vergütung gezahlt wird. Praktika von vollzeitschulpflichtigen Schülern sind auf max. 4 Wochen (20 Tage) im Jahr befristet und ebenfalls versicherungsfrei, auch wenn ein Entgelt gezahlt wird. Praktikanten über 18 Jahre, die mehr als 2 Monate oder 50 Tage zusammenhängend innerhalb eines Jahres beschäftigt werden, sind sozialversicherungspflichtig, wenn sie ein Entgelt erhalten. Fragen Sie ggf. Ihre Krankenkasse nach weiteren Informationen.
Unfallversicherung	Schülerpraktika sind Schulveranstaltungen und unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung. Schüler im Ferienpraktikum sind ebenfalls gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist die Fachberufsgenossenschaft des Betriebes. Ein Antrag oder eine Meldung sind nicht erforderlich, jedoch im Schadensfall eine umgehende Unfallmeldung.
Haftpflichtversicherung	Für Schülerbetriebspraktika schließt der Schulträger eine Haftpflichtversicherung ab. Bei Ferienpraktika besteht keine gesetzliche Verpflichtung einer Haftpflichtversicherung, Schäden werden ggf. von der Versicherung des Betriebes, des Praktikanten oder der Eltern übernommen.
Aufsicht	Während des Praktikums sind fachkundige erwachsene Personen für eine ausreichende Aufsicht zuständig.